



Beilagen
RU4-EL-997/008-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	3. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2013), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg. - **116/E-2-2013**
W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

A. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgericht-

te treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird mit 1.1.2014 Art. 15 Abs. 7 B-VG (Übergang der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG an den zuständigen Bundesminister, wenn die Landesregierungen in Angelegenheiten der Vollziehung, die in zwei oder mehreren Ländern wirksam werden, binnen sechs Monaten kein Einvernehmen erzielen) aufgehoben.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 beinhaltet auch Regelungen, die das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht miteinschließt. Da dieses als Gericht nicht mit Bescheid sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet, ist ein Anpassungsbedarf gegeben.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem in den in der Novelle angeführten Fällen nicht mehr an den Bescheidbegriff angeknüpft wird.

B. Industrieemissionsrichtlinie

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 (im Folgenden: IE-RL) wurden auf europäischer Ebene insgesamt sieben Richtlinien in wesentlichen Punkten geändert und gleichzeitig aus Gründen der Klarheit und Einfachheit in einer Richtlinie zusammengefasst. Hinsichtlich der darin vorgesehenen Bestimmungen zu IPPC-Anlagen besteht im Land Niederösterreich ein Umsetzungsbedarf, sofern Regelungsbereiche berührt werden, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

Eine dieser Richtlinien, die in der IE-RL zusammengefasst sind, ist die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verwendung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL). Diese Richtlinie ist auf Landesebene im NÖ IBG (NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz) und für Stromerzeugungsanlagen im NÖ EIWG 2005 umgesetzt. Gleiches gilt auch für die Seveso II Richtlinie. Die Umsetzung der IE-RL soll nun zum Anlass genommen werden, den Geltungsbereich des NÖ IBG auf Stromerzeugungsanlagen auszudehnen, wodurch sich eine Umsetzung der IE-RL im NÖ EIWG 2005 erübrigt. Der Vorteil besteht darin, dass in Hinkunft Änderungen der IE-RL nur mehr in einem Landesgesetz umzusetzen sind.

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der IE-RL sollen daher in einer Novelle zum NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz festgelegt werden. Damit werden unionsrechtliche Pflichten Österreichs erfüllt.

C. Umsetzung der EIWOG-Novelle 2013

Mit BGBl. I Nr. 174/2013 wurde das EIWOG 2010 in einigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen geändert. Die vorliegende Novelle dient der Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

D. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.

E. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keine Besonderheiten; die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie erfolgt für Stromerzeugungsanlagen im NÖ IBG.

F. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

G. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ EIWG 2005 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

H. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit Mehrkosten ist bei Realisierung des Entwurfes nicht zu rechnen.

I. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

J. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

K. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z. 1 und 2:

Durch den Entfall der Abschnitte 2 und 3 des Hauptstückes II und die EIWOG-Novelle 2013 ist das Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren.

Zu Z. 4 :

Die durch das EIWOG 2010 vorgegebene Definition „erneuerbare Energiequelle“ (vgl. § 7 Z. 16) wird zur vollständigen Umsetzung der RL 2009/72/EG (RL „Erneuerbare Energien“) ergänzt.

Zu Z. 5, 9, 10, 19, 33, 34, 41, 42, 43:

Da in Hinkunft auf Erzeugungsanlagen im Sinne der IPPC-RL bzw. der IE-RL sowie der Seveso II-Richtlinie das NÖ IBG anzuwenden ist, entfallen die entsprechenden Bestimmungen im NÖ EIWG 2005.

Zu Z. 3, 6, 7, 20, 21, 23, 25, 26, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40:

Dienen der Umsetzung der EIWOG-Novelle 2013. Die Abs. 4 und 5 im § 45 beziehen sich auf Stromhändler und sonstige Lieferanten, während sich Abs. 7 und 8 an die Netzbetreiber richten. Z. 36, 37 und 38 dienen auch der Erfüllung des Beschlusses der LH-Konferenz vom 6.9.2010 betreffend Deregulierung von Bundesrecht. In diesem Beschluss ist u. a. gefordert, dass der im EIWOG 2010 in einer Grundsatzbestimmung zwingend vorgesehene Elektrizitätsbeirat auf Landesebene entfallen solle. Diesem Beschluss wird nun durch die EIWOG-Novelle 2013 dadurch entsprochen, dass es den Länder freigestellt wird, einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen. Zum Entfall der Wortfolge „mit Beschluss“ wird festgehalten, dass die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung selbst regelt, welche Entscheidungen kollegial zu fassen sind.

Durch die Verwaltungsgerichts-Novelle 2012 wird mit 1. Jänner 2014 Art. 15 Abs. 7 B-VG aufgehoben; daher kann kein Zuständigkeitsübergang in Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ab dem genannten Zeitpunkt erfolgen.

Zu Z. 8:

Auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen diverser Bundesgesetze sind die Verweisungen entsprechend zu adaptieren.

Zu Z. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 27, 28, 29, 30, 35:

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde wird weiterhin mit Bescheid abgeschlossen. Insoweit sich gesetzliche Regelungen (ausschließlich) auf das Verwaltungsverfahren beziehen, ist es daher konsequent, auch künftig auf den Bescheidbegriff abzustellen. Zu hinterfragen ist diese Regelungstechnik allerdings dann, wenn eine gesetzliche Regelung das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht miteinschließt, weil dieses als Gericht nicht mit Bescheid, sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet (§§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG). Es ist daher geboten oder zumindest zweckmäßig, den Bescheidbegriff durch einen neutralen Begriff zu ersetzen. Die Begriffswahl ergibt sich dabei aus den jeweiligen materienspezifischen Gegebenheiten. So ist es unschwer möglich, statt vom Bewilligungsbescheid entsprechend neutral von der „Bewilligung“ zu sprechen. Gleiches gilt für die Begriffe „Genehmigung“, „Befugnis“ oder „Anerkennung“, die ebenfalls keine Bezugnahme auf den Bescheidbegriff erfordern. In Fällen, in denen ein spezifischer

neutraler Begriff nicht zur Verfügung steht, wird im vorliegenden Entwurf von der „Entscheidung“ gesprochen.

Zu Z. 22 :

Mit Z. 22 wird eine Anregung des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aufgegriffen. In Hinkunft soll anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung ein Vorauszahlungszähler nur mit Zustimmung des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers zur Verwendung gelangen können.

Artikel II

Der Inkrafttretenstermin ist ident mit jenem der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, da keine Verfahren gemäß den Abschnitten 2 und 3 des Hauptstückes II anhängig sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat